

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der BUB-Richtlinie
in Anlage A „Anerkannte Untersuchungs- oder
Behandlungsmethoden“:

Photodynamische Therapie (PDT) mit Verteporfin bei subfovealer CNV
infolge pathologischer Myopie und bei rein okkulten CNV bei AMD

vom 21. Februar 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 beschlossen, die Anlage A der Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) in der Fassung vom 01.12.2003 (BAnz. S. 5678), zuletzt geändert am 18. Oktober 2005 (BAnz 2006 S. 107), wie folgt zu ändern:

I. In der Anlage A „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ wird folgende Nummer angefügt

„11. Photodynamische Therapie (PDT) mit Verteporfin bei

1. subfovealer chorioidaler Neovaskularisation (CNV) aufgrund von pathologischer Myopie mit bestkorrigiertem Visus von mindestens 0,2 bei der ersten Indikationsstellung und einer Läsionsgröße von max. 5400 µm.
2. subfovealer okkulten CNV ohne klassischen Anteil aufgrund von altersabhängiger feuchter Makuladegeneration (AMD) mit bestkorrigiertem Visus von mindestens 0,2 bei der ersten Indikationsstellung und einer Läsionsgröße von max. 5400 µm sowie

- Verschlechterung mit Hämorrhagie bei CNV

oder

- Verschlechterung innerhalb der letzten 3 Monate mit entweder

- a) visuell: Verlust von mindestens 5 Buchstaben bzw. einer Zeile auf der ETDRS-Tafel

oder

- b) anatomisch: Zunahme der Läsion um mindestens 10%.

Auszuschließen von der Therapie mit PDT sind Patienten mit einem Krankheitsbild gemäß Nr. 2, bei denen eine Läsionsgröße größer vier Papillenflächen und ein Visus größer oder gleich 0,4 vorliegen.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V